

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

15. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 14. Juli 2006

Nr. 3/2006

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil		Amtlicher Teil	
SATZUNGEN	Seite	SATZUNGEN	Seite
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragsatzung)	1- 2	Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 B (1,2)“ in der Fassung der 1. Änderung	20-21
Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2006	2	Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zum Gartenweg“ in der Fassung der 1. Änderung	21-23
Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Innenstadt“	3- 4	SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN	Seite
Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich „Alsenstraße/Hainenweg“	4- 5	Beschlüsse der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 30. Juni 2006	23-24
Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich „An der Gubener Straße“	5- 6	Andere Bekanntmachungen	
Inkrafttreten des Bebauungsplans „An der Richard-Wagner-Straße“	6- 8	Ankündigung zur geplanten Einziehung der Kreisstraße K 7102, Abschnitt 10 und 11 im Landkreis Spree-Neiße, Stadt Forst und Amt Döbern/Land	24
Inkrafttreten des Bebauungsplans „Lindenstraße“	8- 9	Flurbereinigerungsverfahren Jänschwalde, VNr. 6002 M Öffentliche Bekanntmachung: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	25
Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg/ Nördliche Frankfurter Straße“	9-11	Nichtamtlicher Teil	
Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP-) „Kegelhalle Naundorf“	11-12	AUS DEM RATHAUS	Seite
Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 1 B“	12-13	Aus dem Bericht des Bürgermeisters	
Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 2“	14-15	zur 16. Stadtverordnetenversammlung am 30. Juni 2006	25-26
Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“	15-16	Termine SVV u. Ausschüsse II. Hj./ Bürgerberatungen/ Tief- und Gartenbauamt/ Neues vom Brandenburg-Tag/ Bauverwaltungsamt/ Vergaben/ Stadtkasse-Information/ Jubiläum Radrennbahn/Nachlese Rosengartenfesttage	26-30
Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4 A (1-4)“ in der Fassung der 1. Änderung	16-18	Vereine: 1. Reit- u. Springturnier/ Familientreff Grundschule Nordstadt/ Touristinformation: Familientag, Radtouren / DRK/Diakonie/ Volkssolidarität/ Caritas	31-33
Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 5 A“ in der Fassung der 1. Änderung	18-19	Gratulationen 13. Mai bis 14. Juli	34-35
		Sonstiges Stadtausscheid „Bester Radfahrer“ / Dank für Feuerwehreinsatz	35/36
		Impressum	36

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 G zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) und Art. 21 G zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in der Sitzung am 30.06.2006 folgende 1. Änderung der Sat-

zung beschlossen:

§ 1 – Änderung einer Satzung

- (1) § 2 Abs. 6 c) wird vollständig gestrichen.
- (2) An § 7 wird Abs. 10 angefügt.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die einen Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- 1. im Verwaltungshaushalt**
 - in der Einnahme auf 23.886.600 Euro
 - in der Ausgabe auf 45.737.200 Euro
 - und
 - 2. im Vermögenshaushalt**
 - in der Einnahme auf 12.365.700 Euro
 - in der Ausgabe auf 12.365.700 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 5.891.200 Euro
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 21.900.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 350 v.H.

§ 4

Weitere Vorschriften zur Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben

- 1. Kreditumschuldungen sind Aufgabe der laufenden Verwaltung.
- 2. Keiner Nachtragshaushaltssatzung bedürfen im Sinne von § 79 (3) i.V. mit § 79 (2) GO über- oder außerplanmäßige Ausgaben für geringfügige Baumaßnahmen sowie für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind, soweit sie einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.
- 3. Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des § 81 der Gemeindeordnung

für das Land Brandenburg. Der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben A) für Investitionen über 30.000 Euro und B) für alle übrigen Ausgaben über 15.000 Euro. Über die Leistungen aller übrigen (unerheblichen) Ausgaben entscheidet der Stadtkämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung vierteljährig zur Kenntnis zu bringen.

4. Deckungsvermerk:

Personalausgaben sind gemäß § 17 (1) Satz 2 GemHV gegenseitig deckungsfähig. Im Verwaltungshaushalt werden gemäß § 17 (2) GemHV die Ausgaben die jeweils zu derselben Aufgabengruppe gehören oder sachlich eng zusammenhängen, für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Für Ausgaben im Vermögenshaushalt gilt dies gemäß § 17 (5) GemHV entsprechend. Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden, dürfen gemäß § 17 (3) Satz 1 GemHV bis zu dieser Höhe nicht als abgebende Haushaltsstelle in die Deckungsfähigkeit einbezogen werden. Die Deckung erfolgt durch Sollübertrag, den die Kämmererei nach Vorlage eines vom Fachamt begründeten Antrages vornimmt. Die Haushaltsvermerke (HV) SN 1 und 1 bewirken den automatisierten Sollübertrag (siehe Anlage).

5. Zweckgebundene Mehreinnahmen sowie Mehreinnahmen aus Entgelten für bestimmte Leistungen dürfen für entsprechende Mehrausgaben eingesetzt werden. Laut § 16 (3) GemHV sind diese Mehrausgaben keine überplanmäßigen Ausgaben. Für bestimmte Haushaltsstellen wurde das automatisierte Verfahren zur Umsetzung von Mehreinnahmen eingesetzt. Diese Haushaltsstellen wurden mit dem Haushaltsvermerk 3 belegt und sind in einer Übersicht dargestellt (siehe Anlage).

Alle Ausgabepositionen, deren Finanzierung von im Haushaltsplan eingesetzten Fördermitteln abhängig sind, bleiben bis zum Eingang des betreffenden Zuwendungsbescheides gesperrt. Zwingende Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kämmerers.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.05.2006 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeiner unterer Landesbehörde mit dem Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01/kr. erteilt.

Forst (Lausitz), den 7.6.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



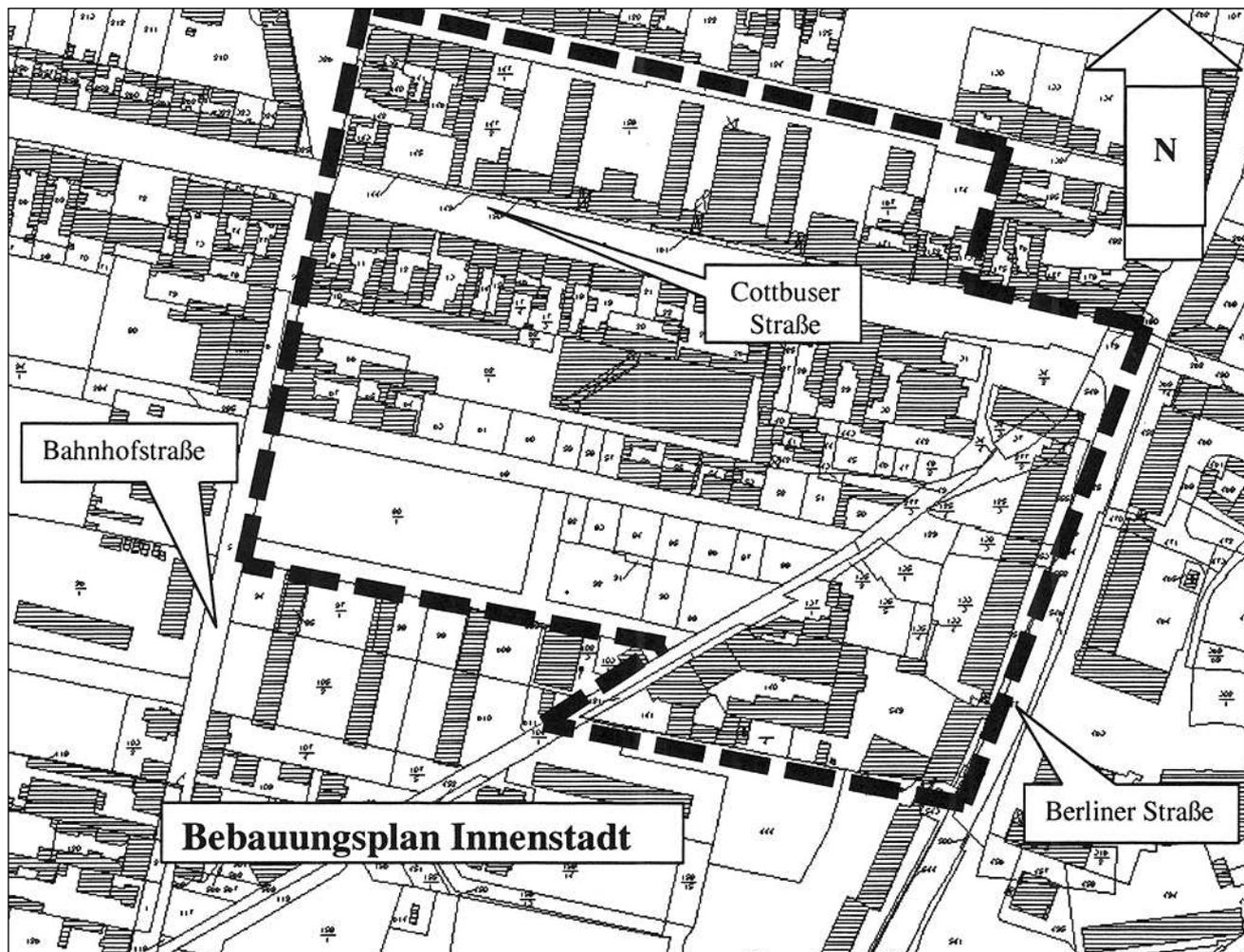
Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Innenstadt“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 30.06.2006 den Bebauungsplan „Innenstadt“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan „Innenstadt“ wird hiermit bekanntgemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt begrenzt:

- Im Osten: von der Berliner Straße sowie der westlichen Grenze der Flurstücke 175 und 185, Flur 16, Gemarkung Forst
- Im Süden: von der nördlichen Grenze der Flurstücke 158/11, 444 und 445, Flur 18, Gemarkung Forst sowie der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Hermannstraße
- Im Westen: von der Bahnhofstraße
- Im Norden: von der Blumenstraße und in einem Teilbereich von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Cottbuser Straße

Der Bebauungsplan „Innenstadt“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB)

beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von

drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



meinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz), Nr. 7/2005 S. 1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Innenstadt“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Ge-

Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich „Alsenstraße/Hainenweg“

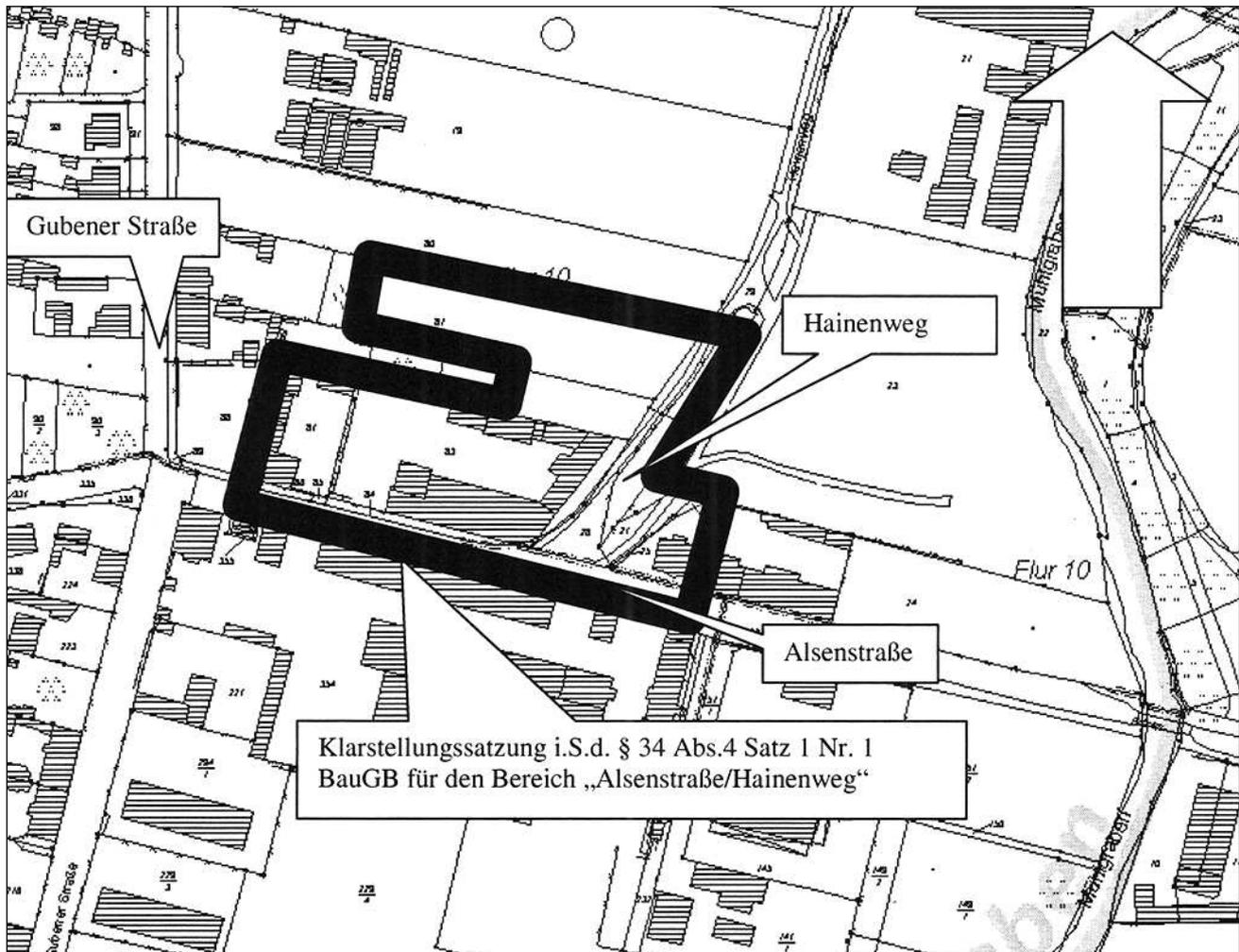
Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 30.06.2006 den Satzungsbeschluss für den Bereich „Alsenstraße/Hainenweg“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. S. 1818), gefasst.

Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde war nicht erforderlich.

Die Klarstellungssatzung „Alsenstraße/Hainenweg“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dieser Veröffentlichung beigelegt.



Die Klarstellungssatzung „Alsenstraße/Hainenweg“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tage der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Klarstellungssatzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren

gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. S. 1818) wird hiermit für die Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich „Alsenstraße/Hainenweg“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12.2000 (GVBl. S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S. 1) angeordnet.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich „An der Gubener Straße“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 30.06.2006 den Satzungsbeschluss für den Bereich „An der Gubener Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. S. 1818), gefasst. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde war nicht erforderlich.

Die Klarstellungssatzung „An der Gubener Straße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dieser Veröffentlichung beigefügt.

Die Klarstellungssatzung „An der Gubener Straße“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tage der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öf-

fentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Klarstellungsatzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

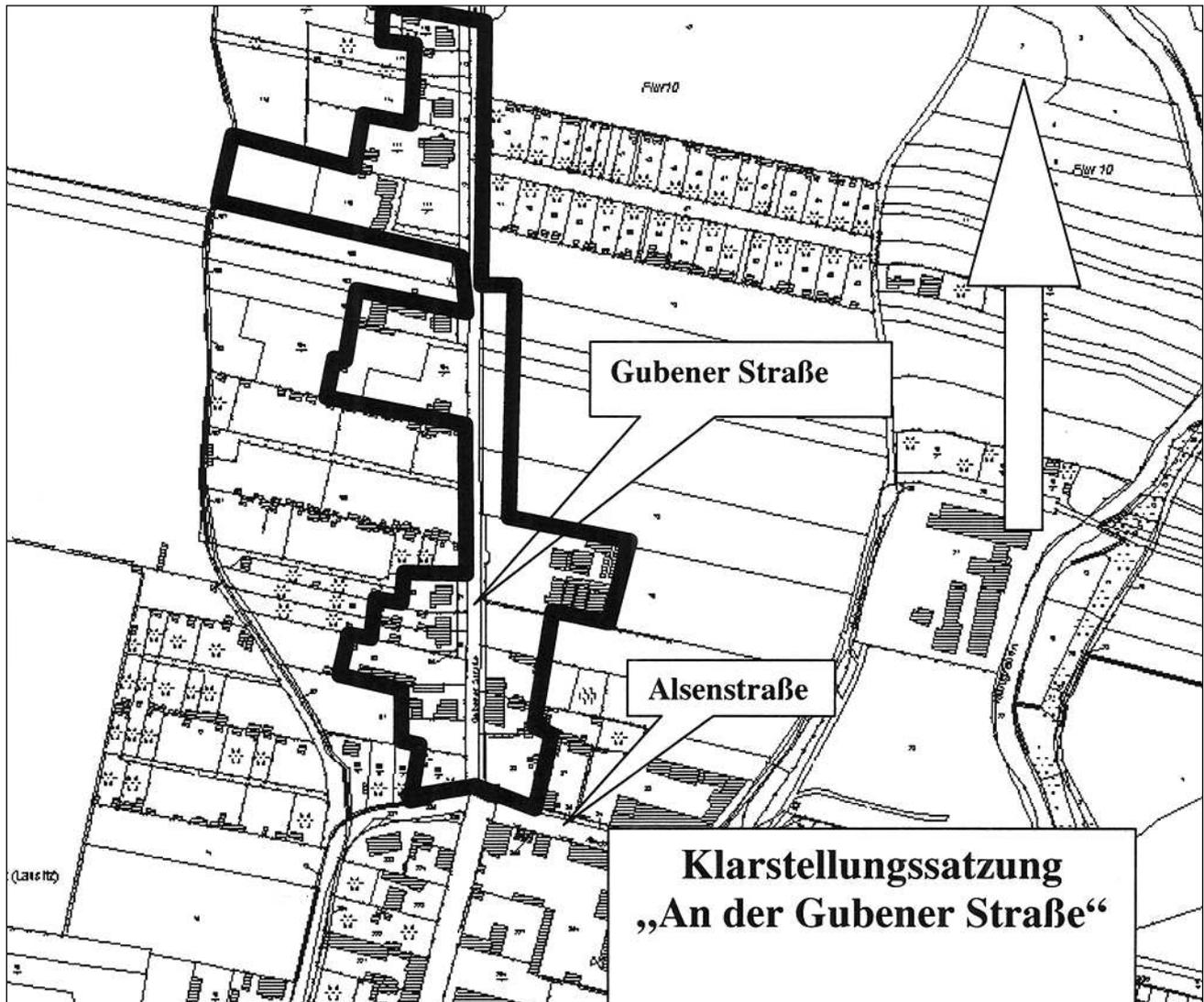
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister





Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. S. 1818) wird hiermit für die Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich „An der Gubener Straße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12.2000 (GVBl. S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S. 1) angeordnet.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplans „An der Richard-Wagner-Straße“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 25.10.1996 den Bebauungsplan „An der Richard-Wagner-Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

In öffentlicher Sitzung am 14.02.1997 erfolgte ein Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) zum Bebauungsplan „An der Richard-Wagner-Straße“.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 05.03.1997, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Aktenzeichen 153/97, wurde die Satzung genehmigt.

Der Bebauungsplan „An der Richard-Wagner-Straße“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „An der Richard-Wagner-Straße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Lindenstraße“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 16.02.1996 den Bebauungsplan „Linden-

straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde



Übersichtskarte (unmaßstäblich):
Geltungsbereich des Bebauungsplans
"Lindenstraße"

rechtsaufsichtlich geprüft.

Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 22.02.1996, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, wurde die Satzung genehmigt.

Der Bebauungsplan „Lindenstraße“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lindenstraße“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Begrenzung der Gerberstraße
- Im Süden durch die südliche Begrenzung der Cottbuser Straße
- Im Osten durch die westliche Begrenzung der Lindenstraße und der Platzfläche „Am Markt“
- Im Westen durch die westliche Begrenzung der Straße „Promenade“

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Lindenstraße“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wor-

den sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Lindenstraße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg/ Nördliche Frankfurter Straße“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 26.04.2006 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg / Nördliche Frankfurter Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg / Nördliche Frankfurter Straße“ wurde gebilligt.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg / Nördliche Frankfurter Straße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Lage des Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg / Nördliche Frankfurter Straße“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg / Nördliche Frankfurter Straße“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

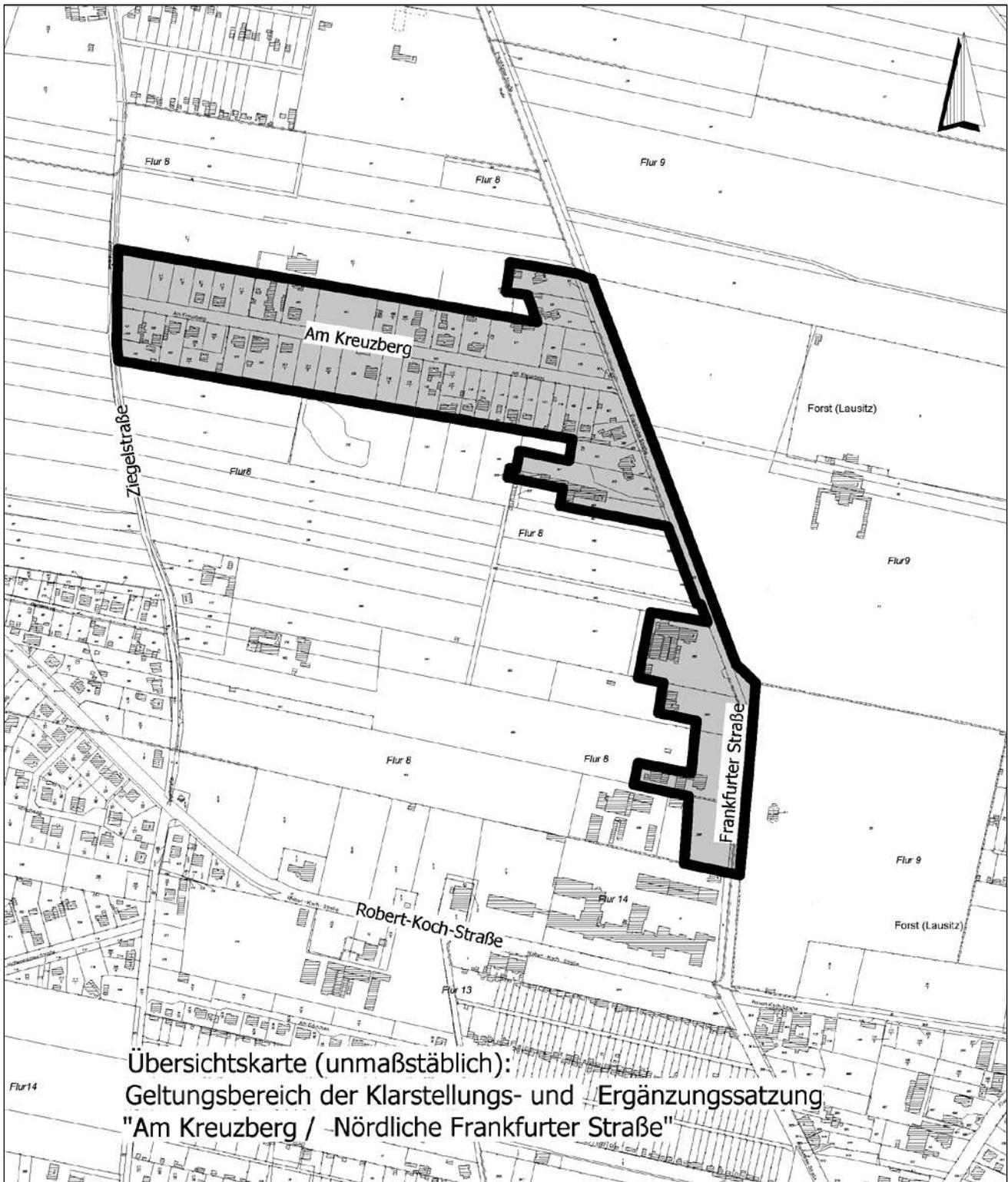
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die

Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Übersichtskarte (unmaßstäblich):
Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
"Am Kreuzberg / -Nördliche Frankfurter Straße"

Ersatzbekanntmachungsanordnung

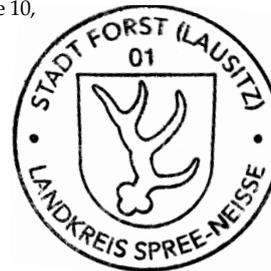
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg / Nördliche Frankfurter Straße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP) „Kegelhalle Naundorf“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 13.12.1996 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP-) „Kegelhalle Naundorf“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 25.02.1997, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Aktenzeichen 78/97, wurde die Satzung genehmigt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP-) „Kegelhalle Naundorf“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP-) „Kegelhalle Naundorf“ ist wie folgt begrenzt:



Übersichtskarte (unmaßstäblich):
Geltungsbereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans (VEP)
"Kegelhalle Naundorf"

- Im Norden durch Flurstück 164 der Flur 2, Gem. Naundorf
- Im Süden durch Flurstück 24/1 der Flur 2, Gem. Naundorf (Naundorfer Landstraße)
- Im Osten durch Flurstück 6 der Flur 2, Gem. Naundorf
- Im Westen durch Flurstück 188 der Flur 2, Gem. Naundorf

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP-) „Kegelhalle Naundorf“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 1 B“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 28.02.1992 den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 1 B“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1992, unterzeichnet Ammon, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Satzung genehmigt.

Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 1 B“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 1 B“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch die nördlichen Begrenzungen der Schwerinstraße sowie der Straße „Am Waldgürtel“
- Im Nordosten durch die nordöstliche Begrenzung des Ahornweges und die nördlichen Grenzen der Flurstücke 256/71, 256/74 der Flur 34, Gem. Forst sowie die westliche Grenze des Flurstücks 256/2 der Flur 34, Gem. Forst
- Im Südosten durch das Bahngelände nördlich der Weißwasserstraße
- Im Süden durch die südliche Begrenzung der Buchenstraße so-

ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP-) „Kegelhalle Naundorf“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



wie durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 213, Flur 34; Gem. Forst

- Im Südwesten durch die südwestliche Begrenzung der Kastanienstraße

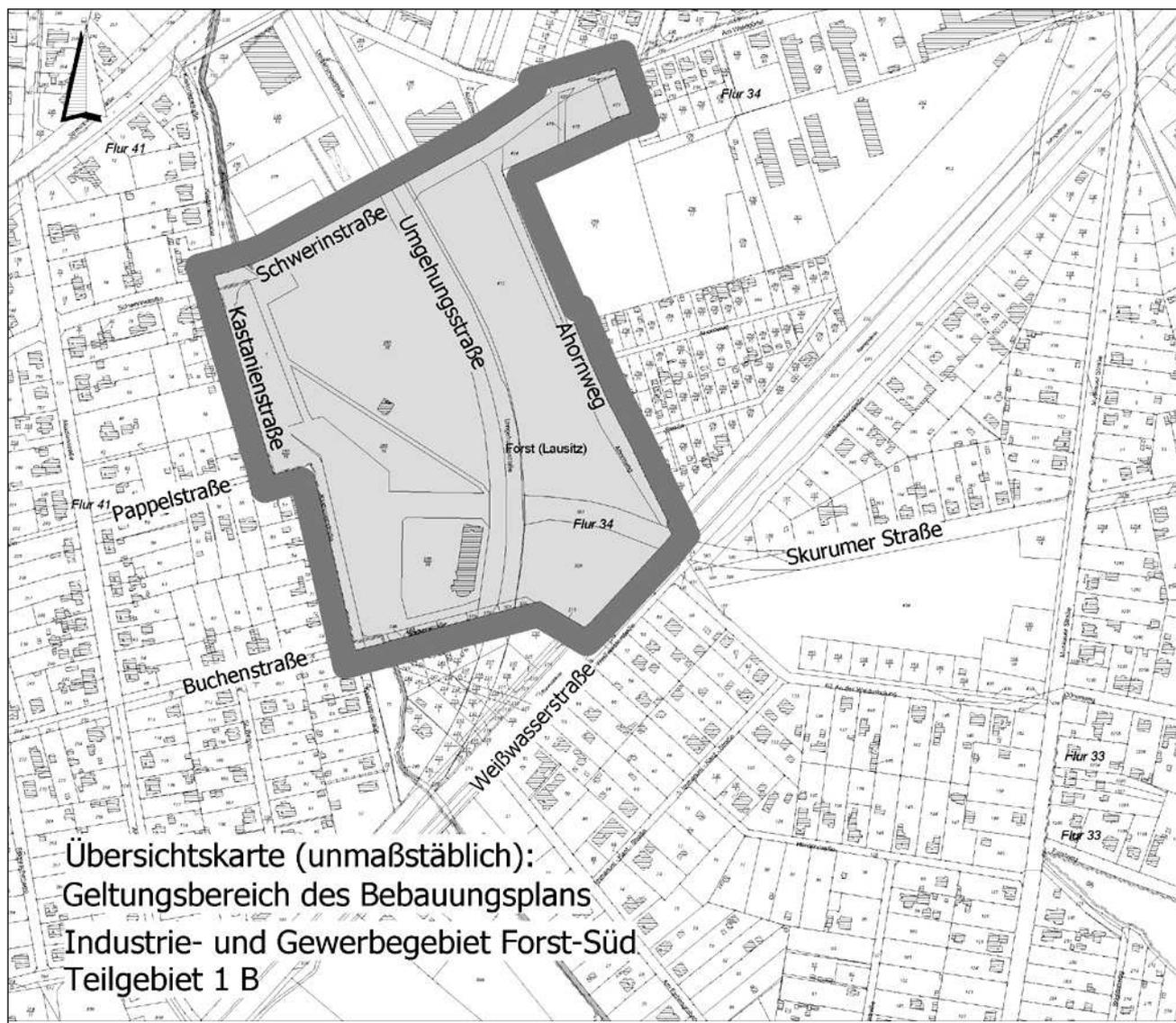
Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 1 B“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Übersichtskarte (unmaßstäblich):
Geltungsbereich des Bebauungsplans
Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd
Teilgebiet 1 B

beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 1 B“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 04.07.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

